

Methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters

Methodische Grundlagen

Das statistische Unternehmensregister

Das statistische Unternehmensregister (im Folgenden Unternehmensregister genannt) ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten, Unternehmen und Unternehmensgruppen aus allen Wirtschaftsbereichen und deren Beziehungen zueinander. Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind zum einen Dateien aus Verwaltungs- und Statistikbereichen, wie die Bundesagentur für Arbeit oder die Finanzbehörden, und zum anderen Aktualisierungsinformationen aus statistischen Erhebungen, die das Unternehmensregister als Auswahlgrundlage nutzen, sowie Daten eines kommerziellen Datenbankanbieters. Das Unternehmensregister wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführt und aktualisiert. Das Unternehmensregister dient als wichtiges Instrument zur rationellen Unterstützung statistischer Erhebungen und trägt dadurch zur Entlastung der Wirtschaft von Erhebungen bei.

Das Unternehmensregister ermöglicht eigenständige Auswertungen zur Gesamtwirtschaft und zu einzelnen Wirtschaftsbereichen. Die Vorgehensweise bei der Erstellung dieser Veröffentlichungen wird in dem Abschnitt „Auswertung des Unternehmensregisters“ verdeutlicht.

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der EU-Verordnung (EG) Nr. 177/2008 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bestimmte Informationen in Unternehmensregistern zu erfassen.¹ Die nationale Rechtsgrundlage hierzu ist § 13 Bundesstatistikgesetz (BStatG)². Neben der Nutzung von Angaben aus bestehenden Fachstatistiken wurden mit dem Statistikregistergesetz (StatRegG)³ und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz⁴ (VwDVG) in Deutschland die rechtlichen Grundlagen für die statistische Nutzung von Verwaltungsdaten geschaffen.

Besonderer Hinweis zu Veröffentlichungen ab Berichtsjahr 2018

Ab dem Berichtsjahr 2018 gibt es bei den Auswertungen aus dem statistischen Unternehmensregister Anpassungen: Bis zum BJ 2017 bezeichnete Tabellen zu „Unternehmen“ werden künftig in Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“, Tabellen zu „Betrieben“ in Tabellen zu „Niederlassungen“ umbenannt. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition. Die EU-Einheitenverordnung⁵ definiert das Unternehmen als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt“. Somit kann ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Bis einschließlich Berichtsjahr 2017

¹ Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. der EG Nr. L 61, S. 6).

² Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

³ Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze vom 21. Juli 2016.

⁴ Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 04. November 2010 (BGBl. I S. 1480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637).

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.03.1993, S. 1).

wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Mit der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition müssen diese Einheiten und Begriffe künftig klar voneinander unterschieden werden. Aus dem Unternehmensregister werden Tabellen zu „Rechtlichen Einheiten“ sowie Tabellen zu „Niederlassungen“ veröffentlicht. Ab dem 4. Quartal des Jahres 2020 wird das öffentliche Datenangebot um Tabellen zu Unternehmen nach der EU-Unternehmensdefinition erweitert.

Auswertung des Unternehmensregisters

Aus dem Unternehmensregister werden Tabellen für Niederlassungen und Rechtliche Einheiten erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Ausgenommen sind die Abschnitte „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Abschnitt A), „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ (Abschnitt O), „Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ (Abschnitt T) und „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ (Abschnitt U) der der WZ 2008.⁶

Damit eine Einheit (Niederlassung und Rechtliche Einheit) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten. Diese Relevanz-Schwellen für die Auswertung sind – vereinfacht gesagt – folgendermaßen definiert:

- Eine Niederlassung wird dann in die Auswertung mit einbezogen, wenn sie Beschäftigte aufweist oder wenn sie die einzige Niederlassung einer Rechtlichen Einheit ist, welche im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 17.500 Euro aufweist.
- Eine Rechtliche Einheit wird dann auswertungsrelevant, wenn sie im Berichtsjahr einen Umsatz von mehr als 17.500 Euro erzielte oder über Beschäftigte verfügte.

Niederlassungen und Rechtliche Einheiten, die diese Kriterien erfüllen, gelangen in die Auswertung zu einem Berichtsjahr, und zwar unabhängig davon, ob sie zu einem bestimmten späteren Stand des Unternehmensregisters noch wirtschaftlich aktiv waren oder nicht.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die aus lediglich einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten (hier 2018) verfügt.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Rechtlichen Einheiten:

- Bei Rechtlichen Einheiten mit mehreren Niederlassungen erfolgt die Wirtschaftszweigzuordnung anhand des Schwerpunkts der Rechtlichen Einheit.
- Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Niederlassungen wird bei der Rechtlichen Einheit summiert.
- Umsatzwerte können in bestimmten Bereichen unterzeichnet sein (Näheres hierzu im Abschnitt „Hinweise zur Verwendung der Daten sowie Untererfassungen“).

Der Gesamtbestand an Wirtschaftseinheiten bezieht sich auf ein Berichtsjahr (hier 2018).

Um zwischen der Unternehmensstatistik und den Auswertungen aus dem Unternehmensregister ein höheres Maß an Konsistenz zu erzielen, werden Einheiten aus dem Bereich Privatvermietung (im Sinne privater Vermögensverwaltung; Wirtschaftszweig 68.2) seit Berichtsjahr 2015 nicht mehr dargestellt.

⁶ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

Hinweise zur Verwendung der Daten sowie zu Untererfassungen

Die Qualität der im Unternehmensregister gespeicherten Angaben wird größtenteils von der Datenlage der zur Führung und Pflege verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten bestimmt.

Durch Registerpflegearbeiten der Statistischen Ämter werden zum Teil aber auch Auswertungsmerkmale wie der Wirtschaftszweig oder der Gemeindeschlüssel sowie Zusammenhänge zwischen Niederlassungen und Rechtlichen Einheiten gegenüber dem Stand der ursprünglichen Verwaltungs- und Statistikdatenlieferung korrigiert.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Umsätze im Unternehmensregister in bestimmten Wirtschaftsbereichen untererfasst ist. Das liegt daran, dass bestimmte Bestandteile des Umsatzes (zu nennen sind hier: steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug und nicht-steuerbare Umsätze) ggf. nicht oder nur unvollständig nachgewiesen werden. In Bereichen, in denen solche Bestandteile eine wesentliche Rolle spielen, kann dies zur Klammerung von Umsatzwerten in den Veröffentlichungstabellen führen.

Die Untererfassung von Umsätzen betrifft umsatzsteuerbefreite Einheiten im Gesundheitswesen (Abschnitt "Q" der WZ 2008) wie beispielsweise Arztpraxen, Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von Hebammen sowie Heilpraktikerpraxen. Die Untererfassung betrifft auch Einheiten, deren Umsätze in Deutschland (zum Teil) nicht steuerbar sind, wie z.B. im Bereich Verkehr (Abschnitt "H" der WZ 2008) Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Umsatz im Abschnitt "K" der WZ 2008 („Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“) deutlich unterzeichnet wird, weil steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur teilweise nachgewiesen werden.

Sind in umsatzsteuerbefreiten Einheiten keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tätig, so gelangen diese nicht ins Unternehmensregister, was somit die Anzahl der Einheiten unterzeichnet.

Auch dadurch, dass in den Dateien der Bundesagentur für Arbeit zum Teil die Beschäftigten mehrerer Betriebe unter einer Meldung zusammengefasst werden, ist die tatsächliche Anzahl der Betriebe unterrepräsentiert. Dies kann Auswirkungen auf die Eingruppierung nach Größenklassen der Beschäftigten haben.

Bei der Verwendung der Daten im Längsschnitt ist zu beachten, dass konzeptionelle Änderungen bei der direkten Pflege, Auswertung und Führung des Unternehmensregisters selbst, aber auch bei den zur Pflege des Unternehmensregisters verwendeten Verwaltungs- und Statistikdaten zu einer eingeschränkten Interpretierbarkeit der Längsschnittanalysen führen können. Dies gilt ebenfalls für Änderungen bei einzelnen Merkmalen, insbesondere beim Wirtschaftszweig: Wird bspw. eine beschäftigungs- oder umsatzstarke Einheit von einem Wirtschaftsabschnitt in einen anderen umgesetzt, so führt dies zu einer Verlagerung von Beschäftigten bzw. Umsatz in einen anderen Wirtschaftsbereich.

Abweichungen der Unternehmensregisterdaten gegenüber Fachstatistiken

Abweichungen von Angaben des Unternehmensregisters gegenüber einzelnen Fachstatistiken sind durch methodische Unterschiede bedingt. Sie können unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass bei den Tabellen zu Rechtlichen Einheiten auch Rechtliche Einheiten ohne Umsatzsteuerpflicht, aber mit Beschäftigten berücksichtigt werden, während bei den Tabellen zu Niederlassungen auch Rechtliche Einheiten gezählt werden, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen. Dadurch weist das Unternehmensregister tendenziell mehr Rechtliche Einheiten als die Umsatzsteuerstatistik und mehr Niederlassungen als die Bundesagentur für Arbeit aus. Außerdem können bestimmte Angaben einen unterschiedlichen Zeitstand haben.

Definitionen

Niederlassung

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbstständig.

Rechtliche Einheit

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählt auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Eine Rechtliche Einheit ist demnach eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder Einzelunternehmer.

Unternehmen

Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Unternehmensgruppe

Eine Unternehmensgruppe ist ein Zusammenschluss von Rechtlichen Einheiten, die über Kontrollbeziehungen verbunden sind. Das Gruppenoberhaupt der Unternehmensgruppe fungiert als das höchste Kontrollorgan in der Gruppe und wird von keiner anderen Einheit kontrolliert. Das Gruppenoberhaupt einer Unternehmensgruppe kann auch eine natürliche Person sein; in diesem Fall müssen mindestens zwei weitere juristische Personen von dieser natürlichen Person kontrolliert werden. Unternehmensgruppen können global in mehreren Staaten angesiedelt sein; das deutsche Unternehmensregister enthält davon die deutschen Teile.

Umsatz

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für Organkreismitglieder werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. Die so im Unternehmensregister enthaltenen Umsätze stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition der strukturellen Unternehmensstatistik dar, die gemäß EU-Empfehlungshandbuch für Unternehmensregister zu verwenden ist.⁷

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern

⁷ Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definitionen der Merkmale, das technische Format für die Datenübermittlung, die erforderlichen Doppelmeldungen gemäß NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2 und die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik.

Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Wirtschaftssystematische Zuordnung

Die branchenbezogene Einordnung von Niederlassungen, Rechtlichen Einheiten und Unternehmen des Unternehmensregisters basiert auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Qualität

Link zum Qualitätsbericht

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/unternehmensregister.html>

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2020